

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 12. Juli 1951.255/A.B.

zu 241/J

Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Ermässigung der Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margátha mit:

"In der Frage der Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat die Bundesfinanzverwaltung niemals einen rein fiskalischen Standpunkt vertreten. Dies erhellt schon daraus, dass für diese Gebühr in der Regierungsvorlage des Gebührengesetzes 1946 ein einheitlicher Satz von 100 S vorgesehen war. Erst der Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates hat diesen Gebührensatz auf 1000 S erhöht und die Möglichkeit einer Ermässigung bis auf 10 S in das Gesetz eingebaut. Hiedurch sollte einerseits erreicht werden, dass genau so wie in anderen Staaten der Erwerb der Staatsbürgerschaft bewusst zum Anlass einer höheren Abgabenleistung genommen wird; andererseits sollte durch diese Massnahme (Abgehen von dem starren Satz) die Möglichkeit geschaffen werden, minderbemittelten Personen die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Gewährung von Ermässigungen, die an die Voraussetzung eines niedrigen Einkommens bzw. Vermögens geknüpft sind, zu erleichtern. Diese Möglichkeit der Ermässigung der Gebühr nimmt ihr auch den Charakter einer Prohibitivabgabe.

Durch die generelle Erhöhung aller festen Gebührensätze in der Gebührennovelle 1949, BGBl. Nr. 109, wurden auch die für die Verleihung der Staatsbürgerschaft festgesetzten Sätze verdoppelt. Diese Erhöhungen waren durch die Änderung des Preisgefüges veranlasst. Zweck der Novelle war die Erbringung einer höheren Abgabenleistung. Genau so wie ein Gesuchsteller, der die Amtshandlung eines Organes einer Gebietskörperschaft anstrebt, nach dem Inkrafttreten der Gebührennovelle 1949 für sein Gesuch einen Eingabestempel von 4 S zu erbringen hat, während er für das gleiche Gesuch vor der Novelle nur 2 S zu entrichten hatte, ist auch die Gebühr für die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Novelle verdoppelt worden. Um jedoch den minderbemittelten Gebührenpflichtigen den Übergang zur Gebührenerhöhung zu erleichtern, wurden die Finanzämter angewiesen, bei Berechnung der Ermässigung im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens an Stelle der Einkommenshöchstgrenze von 18.000 S eine solche von 24.000 S der Berechnung der

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Juli 1951.

Ermässigung zugrunde zu legen. Diese Praxis, die im Rahmen des Gesetzes bleibt, wurde auch vom Rechnungshof anerkannt.

Wenn die Anfrage vermeint, dass die Einkommenshöchstgrenze anlässlich der Verdoppelung der Gebührensätze auf 36.000 S zu erhöhen gewesen wäre, übersieht sie hierbei, dass gerade nach dem Grundsatz der Steuergleichmässigkeit die Erhöhung der Grenze um 100 % der Absicht der Gebührennovelle 1949 widersprochen hätte, da die Erhöhung der Höchstgrenze um 100 % die Verdoppelung der Gebührensätze weitgemacht hätte.

Eine allseitig befriedigende Lösung wird dadurch erschwert, dass neben der Bundesgebühr auch eine Landesverwaltungsabgabe zu entrichten ist. Die Landesverwaltungsabgaben weisen in den verschiedenen Bundesländern verschiedenen Höhe Höchstsätze auf, auch die Handhabung der Ermässigung der Verwaltungsabgaben ist in den Bundesländern verschieden. Da der einzelne Bewerber um die Österreichische Staatsbürgerschaft nur die Gesamtbelastung an Abgaben betrachtet, die anlässlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft zu entrichten sind, wird verständlich, dass infolge der verschiedenen Höhe der Landesverwaltungsabgaben der Eindruck einer nicht einheitlichen abgabemässigen Belastung entstehen kann.

Die Bundesfinanzverwaltung lässt sich bei der Ermässigung der Gebühren vornehmlich vom Grundsatz der Steuergleichheit leiten. Die Ermässigung hat nach dem Gesetz nur im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles individuell zu erfolgen, eine generelle Ermässigung für bestimmte Gruppen würde dem Grundsatz der Steuergleichheit nicht entsprechen.

Wie sich aus den in den letzten Jahren erfolgten Erhöhungen der Landesverwaltungsabgaben ergibt, sind die Bundesländer, denen die Kompetenz für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zusteht und die sich daher in erster Linie mit der Beurteilung der Frage einer abgabemässigen Belastung der Staatsbürgerschaftsverleihung zu befassen haben, nicht bereit, die Staatsbürgerschaftsverleihung abgabemässig zu begünstigen.

Es würde also die Abänderung des Gesetzes bzw. der Verordnung im Sinne des Antrages zur Folge haben, dass die Bundesgebühren weitgehend ermässigt würden, während die zumeist erst vor kurzer Zeit erhöhten Landesverwaltungsabgaben auch weiterhin in gleicher Höhe erhoben würden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 12. Juli 1951.

Zusammenfassend ist demnach zu den einzelnen Punkten der Anfrage zu sagen:

Zu 1): Eine Novellierung des Gebührengesetzes dergestalt, dass die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Familienangehörigen abgestuft wird, erübrigt sich, da dieser Grundsatz im Gebührengesetz auch derzeit schon verankert ist.

Zu 2a): Die weitere Erhöhung der im § 8 der Verordnung vom 7.2.1947, BGBl. Nr. 58, festgelegten Richtliniensätze, insbesondere der Einkommensbeträge von 18.000 S auf 36.000 S, würde einen Verzicht auf Bundeseinnahmen bedeuten, der angesichts der Tatsache, dass bei den Landesverwaltungsabgaben voraussichtlich keine analogen Herabsetzungen vorgenommen werden, nicht zu verantworten ist. Die Grenze von 3000 S ist heute ohnehin bereits illusorisch und ihre Erhöhung auf 6000 S würde auch ohne Bedeutung bleiben.

Zu 2b): Die generelle Anwendung der doppelten Richtliniensätze des § 9 der bezogenen Verordnung bei geflüchteten oder heimatvertriebenen Volksdeutschen, in welchem Falle die Staatsbürgerschaftsgebühr sich auf die Hälfte des derzeit ermittelten Ermässigungsbetrages reduzieren würde, ist aus Gründen der Steuergleichmässigkeit abzulehnen. Besondere Härtefälle werden im Rahmen der bestehenden Richtlinien berücksichtigt werden können."